

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 210/65**URTEIL****Verkündet am**

21. Dezember 1966
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Alfred S [REDACTED], Croupier, B [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], bei R [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud S [REDACTED] geb. St [REDACTED], B [REDACTED]
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

103

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Mai 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1920 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1921 geborene Beklagte haben am 17. August 1944 in Bad Neuenahr die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind zwei noch minderjährige Kinder hervorgegangen. Der Kläger ist als Croupier an der Spielbank in Bad Neuenahr tätig.

Im Jahre 1956 reichte die Beklagte die Scheidungsklage ein, nachdem sie den Kläger mehrfach durch ihren Anwalt hatte auffordern lassen, das Trinken zu unter-

- 3 -

lassen und seine Beziehungen zu anderen Frauen zu lösen. Die Beklagte veranlaßte mehrfach das Ruhen des Verfahrens mit der Begründung, ihr Mann habe Besserung gelobt, sie wolle die Klage aber vorerst nicht zurücknehmen, um die weitere Entwicklung abzuwarten. Im Sommer 1960 verbrachten die Parteien einen gemeinsamen Urlaub. Danach kam es zu neuen Zerwürfnissen. Sie führten schließlich dazu, daß der Kläger auf Verlangen der Beklagten am 15. November 1961 aus der ehelichen Wohnung auszog. Seitdem leben die Parteien getrennt. Kurz bevor der Kläger die Scheidungsklage des vorliegenden Rechtsstreits erhob, nahm die Beklagte ihre Scheidungsklage zurück.

Der letzte eheliche Verkehr fand nach der Behauptung des Klägers im Sommer 1960, nach der Behauptung der Beklagten ein Jahr später statt.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug die Scheidung der Ehe der Parteien nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten verlangt.

Er hat behauptet, der Beklagten fehle die rechte eheliche Gesinnung. Sie habe das von ihr eingeleitete Scheidungsverfahren trotz der Aussöhnung der Parteien aufrechterhalten. Sie habe ihm grundlos den ehelichen Verkehr verweigert, die Kinder gegen ihn aufgehetzt, Schimpfworte gegen ihn gebraucht und ihn schließlich ohne Anlaß aus der Wohnung gewiesen, nachdem sie ihn vorher schon in ein kleines Zimmer der Wohnung verwiesen und von ihm verlangt habe, ihr zusätzlich zum Familienunterhalt monatlich 150,-- DM für



seine Verpflegung und 20,-- DM für die Wohnung zu zahlen. Durch ihr Verschulden sei die Ehe unheilbar zerrüttet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für mitschuldig zu erklären.

Sie hat geltend gemacht, sie habe die Scheidungsklage nur deshalb nicht früher zurückgenommen, weil sie erneute Rückfälle des Klägers in seinen früheren Lebenswandel befürchtet habe. Ihre Befürchtungen seien berechtigt gewesen. Der Kläger habe trotz seiner Beteuerungen immer wieder im Unmaß getrunken und sie beschimpft und bedroht. Er habe ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu Frau Marly P. aufgenommen und unterhalte diese weiterhin.

Der Kläger hat in Abrede gestellt, ungebührlich getrunken zu haben, jedoch eingeräumt, ehewidrige Beziehungen zu Frau Taustenbach aufgenommen zu haben, nachdem die Beklagte ihn aus der Ehe herausgetrieben und auf seinem Auszug aus der Wohnung bestanden habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug sein Scheidungsbegehren hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt.

Er hat behauptet, die Beklagte habe noch weitere ehewidrige Handlungen begangen. Anlässlich der Kommunion des Sohnes im Jahre 1958 habe sie ihm ohne jeden

Anlaß erklärt, nach dem Abreisen der Gäste habe er die Wohnung zu verlassen. Als sie 1959 mit den Kindern in Urlaub gefahren sei, habe sie die Räume der Wohnung verschlossen mit Ausnahme des ihm zugewiesenen kleinen Zimmers. Auch nach der im Sommer 1960 erfolgten Aussöhnung habe sie ihn beschimpft und ihm den Verkehr verweigert. Die Beklagte habe ihn bei der Polizei fälschlich beschuldigt, er fahre seinen Kraftwagen in betrunkenem Zustand. Sie habe ferner gedroht, sie werde dafür sorgen, daß er seinen Arbeitsplatz verliere, weil er angeblich ständig betrunken gewesen sei. Im Jahre 1963 habe die Beklagte zwei Araber in der ehelichen Wohnung beherbergt, und im Oktober 1963 habe sie um 1 Uhr nachts mit einem Mann die Kirmes in Bad Neuenahr aufgesucht. Durch ihr gesamtes Verhalten habe sie die Zerrüttung der Ehe verschuldet. Sie wolle die Ehe nur aus finanziellen Gründen aufrechterhalten.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für schuldig zu erklären. Einer Scheidung nach § 48 EheG hat sie widersprochen.

Die ihr vom Kläger vorgeworfenen ehewidrigen Handlungen hat die Beklagte in Abrede gestellt. Der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe durch seine Trunksucht und Treulosigkeit verschuldet. Frau P. [REDACTED] habe inzwischen ein von ihm erzeugtes Kind geboren.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsverlangen, soweit es auf § 48 EheG gestützt ist, weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Klägers sei nicht begründet. Weiter heißt es, die ehelichen Bindungen der Parteien seien durch tiefgreifende Zerwürfnisse so weitgehend zerstört, daß mit einer Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses kaum mehr gerechnet werden könne. In anderem Zusammenhang wird gesagt, die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei infolge tiefgreifender Zerrüttung nicht mehr zu erwarten. Damit ist die unheilbare Ehezerüttung festgestellt. Da das Urteil außerdem die Feststellung enthält, daß die eheliche Lebensgemeinschaft - gemeint ist die häusliche Gemeinschaft - seit drei Jahren aufgehoben sei, sind damit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG dargetan. In diesen Richtungen ist das Berufungsurteil im Rahmen der nur nach § 547 Abs. 1 ZPO statthaften Revision von dem Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Zwar habe die Beklagte die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach außen hin sichtbar

vollzogen, indem sie den Kläger zum Verlassen der ehelichen Wohnung aufgefordert habe. Sie habe damit aber nur den Schlußpunkt unter einen hauptsächlich vom Kläger verschuldeten allmählichen Zerfall des ehelichen Verhältnisses gesetzt. Die Wurzeln dieses Zerfalls lägen in der mangelnden ehelichen Treue des Klägers und seiner Neigung zum Alkohol, sie reichen bis mindestens bis zum Jahre 1955 zurück. Der zwischen dem Anwalt der Beklagten und dem Kläger in den Jahren 1955 bis 1960 geführte außergerichtliche Briefwechsel gebe ein getreues Abbild dieser Entwicklung. Er zeige das stetige Bemühen der Beklagten, den Kläger zu einem besseren Lebenswandel anzuhalten und ihn sich und den Kindern zurückzugewinnen, aber auch, wie dieses Bemühen trotz guter Vorsätze immer wieder an der Unzulänglichkeit des Klägers gescheitert sei. Deshalb sei es auch verständlich, daß die Beklagte trotz der Aussöhnung im Sommer 1960 mit der Zurücknahme ihrer Scheidungsklage gezögert habe. Die Gesamtbeurteilung des beiderseitigen Verschuldens ergebe eindeutig ein Übergewicht zu Lasten des Klägers. Soweit der Beklagten Verstöße gegen die Regeln ehelichen Gemeinschaftslebens vorzuwerfen seien, seien sie als mehr oder weniger zwangsläufige Abwehrreaktionen zu begreifen. Gerade die Reaktionen im finanziellen Bereich seien von der Mutterrolle der Beklagten, der es obgelegen habe, die wirtschaftliche Grundlage der Familie zu bewahren, diktiert gewesen.

Diese Feststellungen reichen auch in Verbindung mit denjenigen, die das Berufungsgericht bei der Behandlung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens des Klägers getroffen hat, nicht aus, um die

201

Annahme zu begründen, daß der Kläger die eingetretene Ehezerüttung überwiegend verschuldet habe.

Die Revision beanstandet mit Recht, daß das Berufungsgericht den Zeitpunkt des Eintritts der unheilbaren Ehezerüttung nicht festgestellt hat. Diese Feststellung ist unter den gegebenen Umständen für die Entscheidung darüber, ob die unheilbare Zerüttung überwiegend auf das Verschulden des Klägers zurück geht, von besonderer Bedeutung.

Wie das angefochtene Urteil ergibt, hatte es, bevor der Kläger durch die schriftliche Aufforderung des Bevollmächtigten der Beklagten vom 7. November 1961 veranlaßt wurde, die eheliche Wohnung zu verlassen, zwischen den Parteien jahrelang Auseinandersetzungen gegeben, die die Beklagte unter Einschaltung ihres Bevollmächtigten führte. Vom Herbst des Jahres 1956 an bis kurz vor dem Beginn des vorliegenden vom Kläger eingeleiteten Rechtsstreits war eine von der Beklagten erhobene, aber nicht betriebene Scheidungsklage anhängig, die die Beklagte auch nicht zurücknahm, als es im Sommer 1960 zu einer Annäherung der Parteien kam, und die sie, wie das Berufungsgericht ihr geglaubt hat, als Druckmittel benutzte, um den Kläger vor einem endgültigen Abgleiten zu bewahren. Aus dem angefochtenen Urteil geht ferner hervor, daß die Beklagte den Kläger bereits im Jahre 1958 zum Verlassen der Wohnung veranlaßt hatte, sowie ferner, daß er sich ihrer Forderung, das eheliche Schlafzimmer zu räumen und ein abgelegenes Zimmer zu beziehen, widerstrebend gefügt hatte.

Es ist möglich, daß dieses Verhalten der Beklagten, insbesondere die Hinausweisung des Klägers aus der Wohnung im November 1961, bei ihm zum Verlust seiner ehelichen Gesinnung geführt hat. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils schließen es nicht aus, daß die Beziehungen des Klägers zu Frau P. erst nach der im November 1961 vollzogenen Trennung der Parteien ehewidrig wurden, und daß, nachdem die Ehe vorher den aufgetretenen Belastungen doch noch standgehalten hatte, die von der Beklagten veranlaßte Trennung die Ehe zum Scheitern gebracht hat. Es wäre erheblich, wenn die Beklagte die Trennung durchsetzte, obwohl sie sich dessen bewußt war, daß damit ihr Ehemann der Gefahr ausgesetzt wurde, in Auswirkung einer ihr bekannten gewissen Haltlosigkeit einer Neigung zum Alkoholmißbrauch in größerem Umfang als vorher nachzugeben oder Beziehungen zu anderen Frauen zu vertiefen, und daß deshalb durch die Herbeiführung der Trennung der Fortbestand der Ehe in hohem Maße gefährdet wurde.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß einem schuldhaft ehewidrigen Verhalten des Klägers, durch das die Beklagte zu ihrer Handlungsweise veranlaßt worden ist und das diese ausgelöst hat, die entscheidende Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe der Parteien zukommt. Das könnte vor allem dann der Fall sein, wenn die Beklagte wegen des andauernden und weiterhin zu erwartenden schuldhaften Verhaltens des Klägers von einem ihr nach § 1353 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB zustehenden Recht zum Getrenntleben Gebrauch

gemacht hat, wobei aber die bloße Tatsache als solche, daß ihr in dem von ihr angestregten, aber jahrelang nicht betriebenen Scheidungsprozeß das Getrenntleben gerichtlich gestattet worden war, ohne Bedeutung ist. Es wäre dann anders als in den Fällen, in denen der beklagte Ehegatte von einem Recht zum Getrenntleben trotz echter Versöhnungsbereitschaft und Umkehr des Klägers Gebrauch macht; dort kann diese Tatsache und nicht die frühere Verfehlung des Klägers die entscheidende Zerrüttungsursache bilden. Eine Abwägung der verschiedenen Zerrüttungsursachen entsprechend ihrem Gewicht für den schließlich eingetretenen Zerfall der Ehe ist jedoch nur möglich, wenn der Verlauf der Ehe bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zerrüttung unheilbar wurde, nachgezeichnet wird. Vor allem kommt es darauf an, daß die Verfehlungen des Klägers nach ihrer Bedeutung und Schwere näher festgestellt werden, aus denen die Beklagte das Recht zur Trennung glaubte herleiten zu können, und die sie veranlaßten, möglicherweise den Fortbestand der Ehe aufs Spiel zu setzen. Was darüber in dem angefochtenen Urteil gesagt wird, genügt im Rahmen der Prüfung, ob der Kläger die Zerrüttung überwiegend verschuldet hat, nicht.

Die Vorwürfe, die von dem Bevollmächtigten der Beklagten in den vorgelegten an den Kläger gerichteten Briefen erhoben worden sind, können der Entscheidung nicht ohne weiteres als berechtigt zugrunde gelegt werden, vielmehr bedarf es insoweit näherer Feststellungen, die freilich auch unter Berücksichtigung dieser Briefe und der vom Kläger auf sie

gegebenen Antworten sowie in Würdigung der von den Parteien in dem Rechtsstreit abgegebenen Erklärungen getroffen werden können.

Wenn zahlreiche frühere Verletzungen der ehelichen Treupflicht durch den Kläger, von denen das Berufungsgericht eindeutig nur ein im Jahre 1958 unterhaltenes ehebrecherisches Verhältnis festgestellt hat, mitursächlich dafür waren, daß die Beklagte ihn, als er sich einer neuen Bekanntschaft mit einer Frau berührt hatte, aus der Wohnung wies, so ist es unerläßlich, zu klären, inwieweit dem Kläger derartige Treupflichtverletzungen nachgewiesen sind, wie sie auf das eheliche Verhältnis fortwirkten, und in welcher Gesinnung und Haltung der Kläger der Beklagten die Mitteilung von seiner neuen Bekanntschaft machte. Erst dann läßt sich beurteilen, wie die Hinausweisung des Klägers als Reaktion auf die Mitteilung zu bewerten ist.

Da die Beklagte sich vor allem darauf beruft, daß der Kläger inr eine Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft durch unmäßiges Trinken sowie dadurch, daß er sie belästigt und bedroht habe, unmöglich gemacht habe, ist es ferner erforderlich, festzustellen, ob und wie die Ehe durch ein solches schuldhaftes Verhalten des Klägers belastet worden ist. Dem Kläger muß der Umfang seiner Verfehlungen auch in dieser Hinsicht nachgewiesen werden. Nur dann läßt sich ein Urteil darüber gewinnen, ob den dem Kläger zur Last zu legenden schuldhaft ehewidrigen Handlungen für die Zerrüttung der Ehe eine größere

Bedeutung zukommt als dem Verhalten der Beklagten oder etwaigen anderen von keiner Partei zu vertretenden Umständen, die sich auf die Zerrüttung der Ehe ausgewirkt haben. Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß die Beklagte das Ausmaß des Alkoholgenusses des Klägers höher, als es tatsächlich der Fall war, einschätzte und sich durch eine solche Fehleinschätzung zur Durchführung der Trennung bewegen ließ. Dann aber kommt insoweit gegenüber der Herbeiführung der Trennung durch die Beklagte ein schuldhaftes Verhalten des Klägers als maßgebliche Zerrüttungsursache nur in Betracht, sofern der Kläger sich auf dem in Rede stehenden Gebiet früher erweislich in so erheblichem Umfange verfehlt hatte, daß aus diesem Grunde die übersteigerte Empfindlichkeit der Beklagten und ihre einschneidende Reaktion auch auf ein möglicherweise verhältnismäßig unbedeutendes Entgleisen verständlich erscheinen kann. Die von dem Berufungsgericht bisher getroffenen Feststellungen ergeben darüber kein klares Bild. Durch eine Bezugnahme auf die Briefe des Bevollmächtigten der Beklagten können die erforderlichen Feststellungen nicht ersetzt werden.

Erst eine genaue Abgrenzung des Umfangs der dem Kläger nachgewiesenen Eheverfehlungen erlaubt es, die Bedeutung der verschiedenen Zerrüttungsursachen zutreffend zu beurteilen. Den schuldhaft ehewidrigen Handlungen des Klägers wird entscheidendes Gewicht zukommen, wenn die Beklagte mit gleichen oder ähnlichen Handlungen auch in der Zukunft rechnen mußte und ihr aus diesem Grunde die Aufrechterhaltung der ehe-

lichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden konnte und sie deshalb berechtigt war, diese Gemeinschaft zu verweigern, insbesondere falls sie in ihren Bemühungen um den Kläger immer wieder schwere Enttäuschungen erlebt hatte. Das schuldhaft Verhalten des Klägers wird aber dann nicht als überwiegende Zerrüttungsursache gelten können, wenn es der Beklagten ungeachtet eines etwa dadurch für sie begründeten Rechts zum Getrenntleben nach den ganzen Umständen hätte angesonnen werden können, weiterhin die Ehe aufrechtzuerhalten und jedenfalls Handlungen zu vermeiden, die den Fortbestand der Ehe außerordentlich gefährden mußten und außerdem zu einem moralischen Abgleiten des charakterlich labilen Ehepartners führen konnten. Nur eine sorgfältige Klärung des Verlaufs der Ehe und eine eingehende Prüfung des Sachverhalts, bei der die nach § 43 EheG maßgebenden Erwägungen ganz ausscheiden, kann bei einer derartigen Sachlage zu dem richtigen Ergebnis führen.

Damit der Sachverhalt in den bezeichneten Richtungen erneut geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß auf die weiteren von der Revision erhobenen Rügen eingegangen zu werden braucht.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, erneut zu prüfen, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlt. Auch in diesem Zusammenhang wird nicht daran vorbeigegangen werden können, daß die Beklagte die Trennung der Parteien herbeigeführt hat. Wenn sie mit der Möglichkeit rechnete, daß

die Trennung zu einer endgültigen Abwendung des Klägers von ihr oder zu seinem moralischen Niedergang führen würde, so könnte das gegen die Bindung an die Ehe sprechen. Anders könnte ihre Handlungsweise zu beurteilen sein, wenn sie den Kläger zu einer Änderung seiner Haltung und Gesinnung veranlassen wollte, oder wenn sie die Trennung nur im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder für notwendig hielt, solange der Kläger sich nicht geändert hatte, ohne daß sie damit ihre eheliche Gesinnung vollends aufgegeben hatte. Darauf, ob sie zum Getrenntleben berechtigt war, kommt es dabei nicht an.

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf

von der Mühlen